

II-1425 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

14.5.1968

641/A.B.  
 zu 677/J

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie M i t t e r e r  
 auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,  
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme  
 auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967.

-----

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Czettel und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 19. April 1968 betreffend Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen: Die an mich gerichteten Anfragen wollen der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Über- schreitung das Ressort durch das 4. Budget- überschreitungsgesetz 1967 ermächtigt wurde:	Kredit laut Bundesfinanz- gesetz 1967	Fragen 1 und 2 gem. Art. II Abg.3 BFGes. 1967 einheitlich Rück- stellung in Höhe von 1 %	Frage 3 verfügbarer Kredit
--	---------------------------------------	--	----------------------------

Ansatz	Ansatzbezeichnung	S c h i l l i n g		
1/63106	Verein "Österr. Fremdenverkehrs- werbung"	31,996.000	1)	177.400 31,818.600
63146	Bergbau; För- derungsausgaben	43,875.000		438.800 43,436.200
63155	Gewerbliche und industrielle Wirt- schaft einschl. Zweckforschung; Förderungsausga- ben (Darlehen)	24,000.000		240.000 23,760.000

Zu Frage 2): Die einheitlichen Rückstellungen in Höhe von 1 % wurden auf Grund § 3 (2) des 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 mit ho. Zl. 22.323-Präs.III/67 am 16. November 1967 verfügt, nachdem sie bereits am 26. Juni 1967 mit ho. Rundschreiben Zl. 18.121-Präs.III/67 angekündigt worden waren.

1) Vor der Errechnung der 1 %igen Rückstellung waren die zweckgebundenen Beiträge der Kammer und der Länder in Höhe von 14,256.000 S wegen

641/A.B.

- 2 -

zu 677/J

Unkürzbarkeit vom Kredit abzuziehen, sodaß ein kürzbarer Kredit in Höhe von 17,740.000 S verblieb.

Frage 4): Da die 1%igen Rückstellungen durch Vorankündigung des Bundesministeriums für Finanzen (Schreiben vom 10. Juli 1967, Zl. 110.381-I/67) bereits im Juli 1967 bekannt waren, wurden die für das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 beantragten Kreditüberschreitungen auf Basis der gekürzten Kredite errechnet.

Frage 5): Überschreitungsbewilligungen des Bundesministers für Finanzen gemäß Art. III (5) des Bundesfinanzgesetzes 1967 wurden für die angeführten finanzgesetzlichen Ansätze nicht gegeben. Auch wurden diese Ansätze für die Bedeckung solcher Überschreitungsbewilligungen nicht herangezogen.

- . - . -

Die konkreten Fragen an den Minister lauteten:

1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?

2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?

3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?

4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 aufgenommenen) Überschreitungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindung verminderten Höhe ausgegangen?

5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967

a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 und

b) nach dessen Inkrafttreten angewendet worden?

- . - . -